



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. September 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0027 (COD)**

**13770/13
ADD 1 REV 2**

**CODEC 2047
UD 240
ENFOCUSTOM 140
MI 770
COMER 211
TRANS 479**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (erste Lesung) - Annahme des Rechtssetzungsakts (RA + E) = Erklärungen |

Erklärung Deutschlands und Österreichs zu Artikel 148 Absatz 5

Artikel 148 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 151 UZK werden es erlauben, dass Nicht-Unionswaren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung innerhalb der Union außerhalb des dafür vorgesehenen Versandverfahrens ohne Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer mitgliedstaatenübergreifend befördert werden. Um die Vielzahl zu erwartender Warenbewegungen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten effektiv überwachen zu können, müsste, zusätzlich zu dem eigens für das Versandverfahren geschaffenen elektronischen System (NCTS), ein redundantes (IT)-Verfahren entwickelt werden, was angesichts der von EU und Mitgliedstaaten für das NCTS bereits aufgewandten erheblichen personellen und

finanziellen Mittel nicht zu vertreten ist. Außerdem führt die Regelung zu einer erschwerten Überwachung der handelspolitischen Maßnahmen sowie der Verbote und Beschränkungen, zum Beispiel der Embargos.

Deutschland und Österreich werden daher bis auf weiteres von der Kann-Bestimmung des Artikels 148 Absatz 5 UZK keinen Gebrauch machen, indem sie solche Bewilligungen weder erteilen noch sich an ihr Hoheitsgebiet betreffende Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten beteiligen werden.

Erklärung Deutschlands zu Artikel 7 Absatz c

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Fassung des Artikels 7 Absatz c des Unionszollkodex und die von der Kommission zur vorgesehenen Ausgestaltung abgegebene Erklärung zur Kenntnis. Sie legt Wert auf die Feststellung, dass hiernach die aufgrund EU-Rechts zu übermittelnden Informationen und Angaben nicht dergestalt abschließend geregelt werden sollen, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt wäre, zusätzliche Informationen zu verlangen, um damit die zum Vorteil von Wirtschaft und Verwaltung seit langem bestehende nationale Systemarchitektur weiter aufrecht erhalten zu können.

Erklärung Zyperns

Zypern möchte daran erinnern, dass nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 zur Akte über den Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union vorgesehen ist, dass die Anwendung des Besitzstands in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt wird, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Für die Aussetzung gilt ein räumlicher Anwendungsbereich; während die Anwendung des Besitzstands in den Teilen Zyperns ausgesetzt ist, in denen die Regierung keine Kontrolle ausübt, kann er in Fragen/Fällen, die die nicht von der Regierung kontrollierten Teile betreffen, durchaus angewendet werden.

Erklärung der Republik Kroatien

Kroatien unterstützt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) ("Verordnung").

Kroatien erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Verordnung wie geplant erlassen und in Kraft gesetzt wird, und dass die Qualität der EU-Rechtsvorschriften von Bedeutung ist; gleichzeitig ist es der Auffassung, dass der Wortlaut der kroatischen Sprachfassung nicht mit der in Kroatien gebräuchlichen Zollterminologie übereinstimmt, und möchte daher einen sprachlichen Vorbehalt einlegen.

Um zu vermeiden, dass das grundlegende Zollrecht der Union in Kroatien möglicherweise nicht angemessen angewendet wird, erwartet Kroatien, dass das Generalsekretariat des Rates das Verfahren zur Berichtigung der kroatischen Sprachfassung der Verordnung so bald wie möglich durchführt.